EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

Adlib Express Watermark

2007/0236(CNS)

3.6.2008

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung
(KOM(2007)0650 – C6-0466/2007 – 2007/0236(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Luis de Grandes Pascual

Adlib Express Watermark

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JAI war seinerzeit ein Meilenstein in der Bekämpfung des Terrorismus in der EU. Durch ihn wurden die Definition des Terrorismus in allen Mitgliedstaaten sowie die Strafandrohungen für diese Taten harmonisiert. Die Kommission hat ***mit dem Ziel der Aktualisierung des juristischen Instrumentariums und vor allem mit der klaren Absicht, einen geeigneten Rechtsrahmen für den Cyberterrorismus einzurichten***, einen Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses vorgelegt. Durch den Vorschlag der Kommission werden dem Originaltext drei Straftaten hinzugefügt:

- Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat;
- Anwerbung für terroristische Zwecke;
- Ausbildung für terroristische Zwecke.

Die Kommission lehnt sich zum großen Teil an das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus an, in dem unter anderem diese drei Straftatbestände enthalten sind. Entgegen dem ersten Eindruck ***stellt die Aufnahme dieser drei Straftaten zweifellos einen Mehrwert dar***, denn der Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses wird ausgeweitet:

- Erstens ***ist die Definition des Begriffs „terroristische Aktivität" im Sinne des Rahmenbeschlusses breiter und vollständiger***, als diejenige, die sich in dem Übereinkommen des Europarats findet. So deckt beispielsweise keines der Übereinkommen der UNO, auf die Bezug genommen wird, den Tod von Zivilisten mit Feuerwaffen ab (nur mit Sprengstoff[1]).

- Zweitens ***sind die Vorschriften des Rahmenbeschlusses sehr vollständig und umfassen beispielsweise ein System von Sanktionen***, die die drei erwähnten Straftaten automatisch nach sich ziehen.

Allerdings ***ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten umgehend das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ratifizieren***, denn die parallele und kombinierte Anwendung beider Instrumente würde optimale Garantien für die Bürger der Union und die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europarats bieten.

Was den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten angeht, ist es unbedingt erforderlich, aufgrund des im derzeitigen Rechtsrahmen geltenden Grundsatzes klarzustellen, dass diese Rechte, und insbesondere die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, in vollem Umfang gewährleistet sind, entweder auf der Ebene des Rahmenbeschlusses (Artikel 1 Absatz 2), der Europäischen Union (Artikel 5 des EUV und Charta der Grundrechte der EU) und auch der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Grundsätze und Rechtsprechung für die EU verbindlich sind. ***Es lohnt sich aber, einige Klarstellungen an dem Rahmenbeschluss anzubringen, wie etwa die Betonung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und die Erwähnung der Charta der Grundrechte. Außerdem darf kein Zweifel daran gelassen werden, dass das Rechtssystem der EU selbst schon die Menschenrechte umfassend schützt.*** Jeder Versuch, einen Gegensatz zwischen der

Adlib Express Watermark

[1] Siehe den Anhang zum Übereinkommen des Europarats.

Bekämpfung des Terrorismus und dem Schutz der Menschenrechte zu konstruieren (nach der Prämisse, dass man den Terrorismus nur zu Lasten der Menschenrechte bekämpfen könne), muss entschieden zurückgewiesen werden: Es handelt sich nämlich mitnichten um unvereinbare Zielsetzungen; ***die Hauptbegründung für die Bekämpfung des Terrorismus ist im Gegenteil die Verteidigung der Menschenrechte***. Diese Argumentation ist künstlich, rechtlich falsch und politisch gefährlich.

Schließlich wird hinsichtlich ***der Ausbildung für terroristische Zwecke vorgeschlagen, auch den Tatbestand des Versuchs aufzunehmen,*** denn die Möglichkeit, Infrastrukturen für die Ausbildung aufzudecken und unschädlich zu machen, ohne dass sie schon benutzt wurden, ist eine reale Möglichkeit, die zu berücksichtigen ist.

Abschließend ist zu sagen, dass der Vorschlag der Kommission zwar nicht perfekt ist, aber zweckmäßig, denn er stellt einen bedeutenden Schritt zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus in der EU dar. Es sei betont, dass der Vorschlag der Kommission den Mitgliedstaaten nicht nur die Bekämpfung des Cyberterrorismus ermöglicht, sondern ***auch die Unterbindung jeder Art von öffentlicher Botschaft, die eine öffentliche Aufforderung zum Terrorismus oder seine Verherrlichung darstellt, unabhängig von Medium und Ort.***

Aus den dargelegten Gründen und vorbehaltlich der in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen sollte der Vorschlag der Kommission unterstützt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Bekämpfung des Cyberterrorismus ist zwar eine Priorität, aber die Notwendigkeit der Aufnahme des Straftatbestands der öffentlichen Aufforderung in allen Mitgliedstaaten der Union, ergibt sich auch aus der Notwendigkeit der Unterbindung jeder Art von öffentlicher Botschaft, die eine öffentliche Aufforderung zum Terrorismus oder seine Verherrlichung darstellt, unabhängig von Medium und

Adlib Express Watermark

Ort.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die in diesem Vorschlag enthaltenen Änderungen ergänzen das Übereinkommen des Europarats über die Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005, weswegen es unbedingt erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten parallel zum Inkrafttreten dieses Beschlusses umgehend dieses Übereinkommen ratifizieren.

Begründung

Die Aufnahme der im Übereinkommen des Europarats enthaltenen Straftaten in den Rechtsrahmen der Union, und konkret in den Rahmenbeschluss 475/2002, stellt zweifellos einen Mehrwert dar, denn diese Straftaten werden in vollständigere Vorschriften aufgenommen. Außerdem ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifizieren, denn der Rahmenbeschluss ersetzt es nicht. Die parallele Anwendung beider Instrumente wird zu einem noch besseren Schutz sowohl in der EU als auch in Drittstaaten, die Mitglieder des Europarats sind, führen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)
Beschluss 2002/475/JAI
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1 Absatz erhält folgende Fassung:
	„2. Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, ***sowie die in der Charta der Grundrechte***

Adlib Express Watermark

***der Europäischen Union verankerten Rechte, insbesondere die Vereinigungsfreiheit und die Meinungsfreiheit*, zu achten.**“

Begründung

Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses sollte durch die Hinzufügung einer Erwähnung der Charta der Grundrechte der EU aktualisiert werden. Außerdem sollten diejenigen beiden Grundrechte erwähnt werden, bei denen es möglich ist, dass sie unterschätzt werden, wenn der Rahmenbeschluss falsch ausgelegt wird: die Vereinigungsfreiheit und die Meinungsfreiheit.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2
Beschluss 2002/475/JAI
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und der Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a ***bis c*** unter Strafe gestellt wird.“	„Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und der Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a ***und b*** unter Strafe gestellt wird.“

Begründung

Es ist notwendig, den Versuch der Ausbildung in allen Mitgliedstaaten der EU unter Strafe zu stellen. Die Möglichkeit, Infrastrukturen zur Ausbildung aufzudecken und unschädlich zu machen, ohne dass sie schon benutzt wurden, ist eine reale Möglichkeit, die überhaupt nicht von der Hand zu weisen ist, und muss berücksichtigt werden.

Adlib Express Watermark

VERFAHREN

Titel	Terrorismusbekämpfung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0650 – C6-0466/2007 – 2007/0236(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 11.12.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Luis de Grandes Pascual 19.12.2007
Prüfung im Ausschuss	8.4.2008 28.5.2008
Datum der Annahme	29.5.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Neena Gill, Piia-Noora Kauppi, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sharon Bowles, Luis de Grandes Pascual, Sajjad Karim, Georgios Papastamkos, Jacques Toubon

Adlib Express Watermark